

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsgrundlage für unsere gesamten Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma

ZweipunktWerbung (Laura Zeitler)

Dattener Strasse 30

44577 Castrop-Rauxel

Tel.: 02367 / 1845804

Mail: info@zweipunkt-werbung.de

nachfolgend ZweipunktWerbung genannt.

1. Auftragsannahme / Erfüllung / Zahlungsbedingungen

- 1.1. Aufträge werden von ZweipunktWerbung nur in schriftlicher Form (Papier/eMail) entgegengenommen!
- 1.2. Auftragserteilung, Absprachen und Auftragsfreigabe bedürfen ebenfalls zwingend der Schriftform. (Papier/eMail). Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
- 1.3. Kein Produktionsbeginn ohne schriftlichen Auftrag. Versäumt es der Kunde den Auftrag schriftlich zu erteilen oder rechtzeitig zu erteilen, liegen dadurch bedingte Lieferverzögerungen in der Verantwortung des Kunden.
- 1.4. Der Kunde erhält vor Auftragserteilung einen Entwurf zur Freigabe. Der Kunde ist verpflichtet, diesen auf seine sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Es entfällt für ZweipunktWerbung jede Haftung für die Richtigkeit von Entwürfen, die vom Kunden freigegeben wurden.
- 1.5. Bei Voll- & Teilfolierung oder bei Aufträgen ab einem Auftragswert von 500,-€ stellen wir dem Auftraggeber mind. 50% der Auftragssumme im Voraus in Rechnung. Der Restbetrag ist bei Fertigstellung fällig und ist bei Lieferung/Abholung in Bar zu entrichten. ZweipunktWerbung ist berechtigt, seine Arbeit einzustellen und/oder bis zum Eingang der Vorauszahlung aufzuschieben. Materialbestellung erfolgt erst bei Eingang der Vorauszahlung. Dadurch ggf. entstehende Lieferverzögerungen liegen in der Verantwortung des Kunden.
- 1.6. Bei Aufträgen ohne Terminvergabe oder bei Auslieferung am Tag der Auftragserteilung stellen wir unsere Rechnung bei Übergabe. Der vereinbarte Preis ist bei Lieferung / Abholung in Bar fällig.
- 1.7. Im Einzelfall behalten wir uns das Recht vor, auch bereits bestehende Geschäftsbeziehungen nur mit 100% Vorkasse zu bedienen.
- 1.8. Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsbeziehungen Eigentum von Zweipunkt Werbung.
- 1.9. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Standort von Zweipunkt Werbung Gerichtsstand für beide Seiten ist Castrop-Rauxel.
- 1.10. Der Auftraggeber haftet im vollem Umfang für einen Schaden, welcher durch Nichterfüllung des Vertrages, Zweipunkt Werbung entstanden ist.

Preise

- 2.1. Der Preis einer Folierung durch ZweipunktWerbung wird individuell anhand unserer Preislisten kalkuliert und beinhaltet keine Sonderarbeiten.
- 2.2. Mehrkosten werden separat in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber erhält eine verbindliche Preisangabe für die Fahrzeugfolierung, spätestens, mit der Zusammenfassung seiner Bestellung.
- 2.3. Mehrkosten werden dem Auftraggeber vor Ausführung mitgeteilt.
- 2.4. Im Fall von Widersprüchen gelten die Preise, die in der Zusammenfassung der Bestellung angegeben sind. Es sei denn, die allgemeinen Umstände machen es offensichtlich, dass es sich bei dem in der Bestellung ausgewiesenen Preis um einen Fehler handeln muss.
- 2.5. Die Preisangabe von ZweipunktWerbung versteht sich als Endpreis zuzüglich, der anfallenden USt. (B2B). Preisangaben für Endverbraucher verstehen sich als Endpreis inkl. USt., es sei denn es ist im Auftrag anders angegeben.
- 2.6. Die Preisangaben für Druckerzeugnisse verstehen sich bis zu einer Produktgröße von 2qm als Laufmeterpreise. Dabei geht ZweipunktWerbung immer von der schmalsten zur Verfügung stehenden Folienbreite und den daraus entstehenden Kosten aus. Preisrelevante Rollenbreiten sind: 137cm, 152cm, 160cm. Steht ZweipunktWerbung bei Ausführung der Arbeit nur eine breitere Folie zur Verfügung, gehen die daraus herzuleitenden Mehrkosten zu Lasten von ZweipunktWerbung. Wünscht der Kunde die Ausführung seiner Arbeit schneller, als die passende Folienbreite zu beschaffen ist, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Kunden. ZweipunktWerbung behält sich das Recht vor, Aufträge unter 2 Laufmeter abzulehnen.

3. Stundensätze

- 3.1. Unser Stundensatz beträgt 145,00 € inkl. 19% USt. für Kreativarbeit und Folierungen an Fahrzeugen, Scheiben/Schaufenstern oder sonstigen Oberflächen in Kundenbesitz. Unabhängig davon, ob die zu folierende Oberfläche vom Kunden gebracht wird oder vor Ort gearbeitet wird.
- 3.2. Unser Stundensatz beträgt 65,00 € inkl. 19% USt. für Computerarbeit. (z.B. Erstellung von druckfähigen Dateien, Erstellung von Formularen zur Druckreife)
- 3.3. Unser Stundensatz beträgt 55,00 € inkl. 19% USt. für Arbeit. (z.B. Produktion, Montage, Beratung/Entwurfserstellung)
- 3.4. Unser Stundensatz beträgt 29,41 € inkl. 19% USt. für Hilfsarbeiten. (z.B. 2. Paar Hände, Anfahrtzeiten)

4. Zusatzleistungen

- 4.1. Fahrtkosten im überregionalen Raum (ab 20km Entfernung zum Standort von ZweipunktWerbung). Sie werden mit einer Kilometerpauschale (0,45 €/km inkl. 19% MwSt.) in Rechnung gestellt.
- 4.2. Fahrzeiten im Überregionalen Raum (ab 20km Entfernung zum Standort von ZweipunktWerbung) werden als Hilfsarbeitszeit (Punkt 3.4.) in Rechnung gestellt.
- 4.3. Treffen für Präsentationen und Besprechungen werden nach Arbeitszeit (Punkt 3.4.) in Rechnung gestellt.
- 4.4. Es ist unbedingt erforderlich, dass ein zu folierendes Fahrzeug frisch gewaschen vom Kunden übergeben wird. Sollte dies dem Kunden nicht möglich sein, kann ZweipunktWerbung auf Wunsch des Kunden das Fahrzeug selbst mit Hochdruckreiniger und Waschbürste reinigen. Fahrzeugwäschen werden pauschal mit 70,00€ inkl. 19% USt. in Rechnung gestellt. ZweipunktWerbung wird in solchen Fällen von der Haftung für Schäden am Fahrzeug entbunden, da eine Begutachtung zwecks Übergabeprotokoll zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe nicht möglich war.
- 4.5. Für anfallende Zusatzleistungen erhält der Kunde auf Wunsch ein Arbeitsprotokoll.

5. Korrekturen

- 5.1. Unsere Arbeit beinhaltet nach der Präsentation zwei Korrekturgänge. Weitere Korrekturgänge werden nach o.g. Stundensatz (Arbeit Punkt 3.4.) berechnet.

6. Fahrzeugfolierung

- 6.1. ZweipunktWerbung verklebt Folien nach Herstellervorgaben auf das in der Bestellung spezifizierte Fahrzeug in den Montagehalle von Zweipunkt Werbung oder bei Bedarf auch in externen Räumlichkeiten wie z.B. Autohäusern.
- 6.2. Wenn nicht anders vereinbart werden Fahrzeuge in den Räumlichkeiten von ZweipunktWerbung foliert.
- 6.3. Der Kunde liefert sein Fahrzeug rechtzeitig zum vereinbarten Termin zu den Geschäftsräumen von ZweipunktWerbung.
- 6.4. Ggf. und nach Absprache können Fahrzeuge durch ZweipunktWerbung vom Kunden abgeholt und/oder zum Kunden gebracht werden. In diesem Fall entbindet der Kunde ZweipunktWerbung von jeglicher Haftung für Schäden, die im Rahmen einer Überführungsfahrt entstehen können.
- 6.5. Ist eine Folierung in externen Räumlichkeiten von Nöten, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten den Vorgaben der Folienhersteller entsprechen. Informationen hierzu händigt ZweipunktWerbung bei Auftragserteilung an den Auftraggeber aus.
- 6.6. Der Auftraggeber hat das Fahrzeug zum vereinbarten Termin im nachfolgend beschriebenen Zustand bei dem, im Werksauftrag, bestimmten Montageort anzuliefern.

Um eine Folierung nach Herstellervorgaben zu ermöglichen muss das Fahrzeug wie folgt vom Auftraggeber vorbereitet sein:

- 6.7. Die zu verarbeitenden Flächen sind von groben Verschmutzungen befreit, gewaschen und entwachst.
- 6.8. Das Fahrzeug sollte möglichst trocken sein, kann jedoch von ZweipunktWerbung getrocknet werden.
- 6.9. Es befinden sich keine Wertsachen im Fahrzeug. ZweipunktWerbung übernimmt keine Haftung, für im Fahrzeug verbliebene Wertsachen.
- 6.10. Das Fahrzeug darf des weiteren keine:
Lackversiegelung aufweisen.
Beschädigungen am Lack wie z.B. Ablösungen, Kratzer oder Steinschläge aufweisen.
- 6.11. Ungereinigte Fahrzeuge werden nicht foliert. In Ausnahmefällen reinigt ZweipunktWerbung die zu folierenden Flächen. Eine Vorreinigung mit Hochdruckreiniger und Handwäsche kann durchgeführt werden. Hierfür erheben wir eine Pauschale in Höhe von 70,00€. (siehe Punkt 4.4. Zusatzleistungen)

6.12. Nach der Folierung kann das Fahrzeug vorsichtig per Hand und weichem Schwamm gereinigt werden. Fahrzeugwäsche per Waschanlage dürfen frühestens zwei Wochen nach der Folierung erfolgen, da der Kleber, je nach Witterung, diese Zeit benötigt um seine volle Klebekraft zu entfalten.

7. Folierung auf defekten Oberflächen

- 7.1. Bei Auftragserteilung übernimmt ZweipunktWerbung keine Gewährleistung, auf die Haltbarkeit und Verarbeitungsqualität, auf beschädigten und stark verwitterten/gealterten Bauteilen.
- 7.2. ZweipunktWerbung behält sich das Recht vor, beschädigte Bauteile kostenpflichtig für eine Folierung vorzubereiten. Hierbei gelten jedoch die bekannten Herstellervorgaben der Folienhersteller. Eine Rücksprache mit dem Auftraggeber erfolgt zuvor in jedem Fall.
- 7.3. Der Auftrag für vorbereitende Arbeiten kann nur schriftlich erfolgen (Mail/WhatsApp).
- 7.4. Bei der Fahrzeugfolierung muss zum Teil auf Lack und an Lackkanten geschnitten werden. Daraus resultierende Beschädigungen des Lackes und somit entstehende Reklamationsansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie lassen sich durch polieren entfernen.
- 7.5. Eine rückstandsfreie Entfernung der Folie kann nur bei Lack in Erstausrüsterqualität garantiert werden. Hierbei greift ZweipunktWerbung auf die Vorgaben der Folienhersteller zurück.
- 7.6. Bei der Übergabe des Fahrzeugs kann ZweipunktWerbung ein Übergabeprotokoll erstellen. Darin wird der Zustand des Fahrzeuges bei Übergabe festgehalten.
- 7.7. Sofern das Fahrzeug nicht dem vorstehend genannten Zustand entspricht, kann die Folierung ggf. nur gegen Mehrkosten erfolgen.
- 7.8. Für Mehraufwand zur Vorbereitung der vereinbarten Folierung wie z.B. Beseitigung starker Verschmutzungen, Behandlung von Roststellen oder Lackschäden, hat der Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 7.9. ZweipunktWerbung verarbeitet reinigt und entfettet die zu verarbeiteten Flächen unmittelbar vor Montage von Folien. Eine Garantie der Staubfreien Verarbeitung kann jedoch nicht gegeben werden. Staub und Lackeinschlüsse bis zu 3% der Fahrzeugfläche sind vom Auftraggeber zu akzeptieren. Des weiteren sind Folienbeschädigungen die durch Fahrzeugvibrationen oder Dichtungen verursacht werden von einer Reklamation ausgeschlossen.
- 7.10. ZweipunktWerbung setzt bei Folierungen voraus, dass lackierten Flächen professionell lackiert sind und der Lack entsprechend ausreichend ausgehärtet ist. Ist dies nicht gegeben kann sich Lack im Rahmen der Folierung lösen und an der Folie kleben bleiben. ZweipunktWerbung übernimmt für diesen Fall keine Haftung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann Zweipunkt Werbung versuchen Flächen zu folieren, die diesen Vorgaben nicht entsprechen. Das Risiko entsprechender Beschädigungen liegt dann beim Kunden. Qualitätseinbußen sind dabei hinzunehmen und kein Reklamationsgrund.
- 7.11. ZweipunktWerbung führt keine Komplettfolierung an roten Fahrzeugen durch.
- 7.12. ZweipunktWerbung führt auch auf besonderen Wunsch keine Komplettfolierung an roten Fahrzeugen durch.

8. Textildruck auf Kundenware

- 8.1. Für Andrucktests zur optimalen Druckeinstellung wird ausreichend Zuschussware nach Absprache benötigt. Falls kein Zuschuss gestellt wird, werden keine Kosten übernommen bzw. wird keine Reklamation akzeptiert bei evtl. durch Andrucktests noch nicht optimal gelungene Drucken, bzw. die dadurch evtl. nicht mehr brauchbare Ware.
- 8.2. Druckqualität und Waschbeständigkeit sind stark vom verwendeten Textil und dessen Oberfläche abhängig, ebenso von der Ausrüstung der Stoffe.
- 8.3. Abweichungen der Druckqualität innerhalb einer Auflage bzw. verminderte Waschbeständigkeit aufgrund dieser Kriterien können nicht reklamiert werden.
- 8.4. Weitere Beständigkeit der Drucke auf gestellter Fremdware nach kundenspezifischen Anforderungen können wir nicht garantieren. Entsprechende Vorversuche sind durch den Kunden selbst durchzuführen.
- 8.5. Um die vom Kunden gewünschten Farbeinstellungen genau wie möglich zu erzielen, muss ein farbverbindliches Profil gestellt werden. Farbabweichungen können ohne gestellte Aufsichtsvorlage nicht reklamiert werden.
- 8.6. Bei Farbangaben z.B. nach Pantone/CYWK sind im Digitaldirektdruck nur annähernde Farbtöne möglich, leichte Farbabweichungen können nicht reklamiert werden.
- 8.7. Bei gestellten Dateien wird davon ausgegangen, dass diese in Endgröße und druckfertig ggf. mit korrekten Schnittangaben angelegt sind. Ansonsten benötigen wir eine schriftliche Angabe der gewünschten Maße in cm Angabe, sowohl für Motivgrößen als evtl. auch für Positionierungen. Grafische Darstellungen von Positionierungen ohne cm Angaben sind nicht verbindlich und können nicht reklamiert werden.
- 8.8. Fehlerhafte Dateien können ggf. durch ZweipunktWerbung korrigiert werden, damit das gewünschte Ergebnis erzielt werden kann. Diese Korrekturarbeiten werden von ZweipunktWerbung als Computerarbeit (Punkt 3.3.) in Rechnung gestellt.
- 8.9. Bei nicht absprachegemäß gestellten Daten, evtl. notwendigen Datenkorrekturen und evtl. zusätzlich anfallenden Andruckkosten können diese zusätzlich berechnet werden. (Materialpreis+Stundensatz Arbeit (Punkt 3.4.))
- 8.10. Alle Änderungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Mündliche Absprachen können nicht reklamiert werden.
- 8.11. Sollten während des Druckprozesses nicht vorhersehbare Probleme auftreten, welche im direkten Zusammenhang mit der Qualität bzw. Ausrüstung der gestellten Textilien stehen, wird vorbehalten, anfallende Zusatzarbeiten bzw. den Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.
- 8.12. Bei gestellter Kundenware wird von druckfertig vorbereiteter Ware ausgegangen. Nicht vorhersehbare bzw. nicht abgesprochene notwendige Zusatzarbeiten wie z.B. Auspacken aus Einzelverpackung oder Ähnliches werden zusätzlich nach Aufwand berechnet. (Hilfsarbeitszeit Punkt 3.5.)
- 8.13. Sollte es durch auftretende Unklarheiten bezüglich der Daten oder der Ware zu Lieferverzögerungen kommen, welche nicht von uns vorhersehbar bzw. verschuldet sind, kann dies nicht reklamiert werden.
- 8.14. Jeder Auftrag wird grundsätzlich nur einmal bearbeitet. Warenkontrolle findet – wenn nicht ausdrücklich anders besprochen – nur direkt vor der Produktion statt. Sollten bei angelieferter Ware durch nicht korrekte Stückzahlen Verzögerungen in der Produktion eintreten, sind ist ZweipunktWerbung dafür nicht verantwortlich zu machen.

9. Haftungsausschluss

- 9.1. Die Folierungen werden nach Herstellervorgaben und unter Berücksichtigung der Haftungsrichtlinien ausgeführt. Es gelten zudem die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesen AGB eine abweichende Regelung getroffen ist.
- 9.2. Folierungen werden so ausgeführt, dass sie aus rechtem Winkel und 1,5m Entfernung ein stimmiges Bild ergeben. Unvermeidliche Einschnitte, die sich aus der Verarbeitung der Folie ergeben werden möglichst so positioniert, dass sie nicht oder nur wenig auffallen. Sie sind kein Grund zur Reklamation.
- 9.3. Alle Informationen, die ZweipunktWerbung bereitstellt, sei es über über www.zweipunkt-werbung.de oder über einen anderen Weg, haben rein informativen Charakter. Zu Informationen in Sinne dieser Ziffer zählen technische Angaben, Verarbeitungshinweise, Pflegehinweise, Maß- und Leistungsbeschreibungen. ZweipunktWerbung übernimmt hinsichtlich der Richtigkeit keine Gewähr. Für Art und Umfang der von ZweipunktWerbung zu erbringenden Leistung ist im Zweifelsfall allein die Bestellzusammenfassung maßgebend.
- 9.4. ZweipunktWerbung prüft nicht, ob vom Kunden gestellte und bestellte Designs Rechte Dritter verletzen, dies ist ausschließlich Sache des Auftraggebers. Eine Haftung von ZweipunktWerbung besteht insoweit nicht.
- 9.5. Für Kaufleute und Unternehmer gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des §377 HGB und die auf 1 Jahr verkürzte Verjährung bei Gewährleistungsansprüchen.

10. Allgemeine Haftung

- 10.1. Gegenüber Verbrauchern haftet ZweipunktWerbung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit soweit es sich nicht um eine Verletzung der Vertragspflicht handelt. Bei Vertragsverletzung haftet ZweipunktWerbung im vollem Umfang.
- 10.2. Gegenüber Unternehmern haftet ZweipunktWerbung nur für vorsätzliche oder fahrlässige Schäden. Liegt eine Verletzung der Vertragspflicht vor, so haftet ZweipunktWerbung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3. Zweipunkt Werbung haftet der Höhe nach nur für bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbare Schäden soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 10.4. Für mittelbare Schäden haftet ZweipunktWerbung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.5. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Übernahme ausdrücklicher Garantien durch ZweipunktWerbung.

11. Haftungsfreistellung

- 11.1. ZweipunktWerbung haftet nicht für Schäden an Fahrzeugteilen die Bauart- und altersbedingt, trotz sachgerechter Demontage und Montage entstehen können.
- 11.2. Der Auftraggeber hält ZweipunktWerbung von allen Ansprüchen frei, die gegenüber ZweipunktWerbung von Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung drohen. Die Freistellung schließt die Kosten einer Rechtsverteidigung sowie alle weiteren Kosten ein.
- 11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet wahrheitsgemäß zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts beizutragen.
- 11.4. Die Nutzungsrechte (Lizenzen) für gelieferte Bilder oder Logos etc. muss der Kunde innehaben, da dies nicht von ZweipunktWerbung kontrolliert werden kann. Die Verantwortung hierfür liegt beim Kunden.

12. Gewährleistung, Verjährung, Haftung

- 12.1. Werden Bedienungs- und Pflegeanweisungen nicht befolgt, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 12.2. Der Käufer muss die Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren und Leistungen unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von acht Arbeitstagen prüfen. Mängel müssen ZweipunktWerbung schriftlich mitgeteilt werden. Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie ZweipunktWerbung innerhalb von einem Jahr nach Beginn des gesetzlichen Verjährungsbeginns schriftlich zugehen.
- 12.3. Beanstandete Ware ist ZweipunktWerbung auf Verlangen zur Abholung am Ort der ursprünglichen Zustellung zur Verfügung zu stellen. Wurde die Ware bereits weitergeliefert oder an mehrere Empfänger verteilt, gehen eventuelle Kosten für das Zusammenführen der beanstandeten Ware nicht zu unseren Lasten.
- 12.4. Dem Auftraggeber obliegt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 12.5. ZweipunktWerbung leistet Gewähr für Mängel der Lieferung zunächst nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Recht auf Schadenersatz wird beschränkt auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.6. Im Fall verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen. Bei einem nur geringfügigen Mangel steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
- 12.7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Ware können produktionstechnisch bedingt sein und stellen keinen Mangel dar.
- 12.8. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 12.9. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.
- 12.10. Farbzeichnungen und Größenangaben wie sie in Publikationen (Katalog, Internet, etc.) erscheinen, unterliegen keinerlei Normen. Selbst innerhalb einer Marke können unterschiedliche Artikel (z.B. Poloshirt und T-Shirt) bei gleicher Größenangabe völlig unterschiedliche Abmessungen haben. Aber selbst bei Farbzeichnungen von denen die meisten Verbraucher eine Vorstellung haben kommt es oft zu Abweichungen. Leider lässt sich dieses Problem auch nicht durch die im Katalog abgedruckten oder im Internet wiedergegebenen Farbpunkte lösen. Jeder Monitor stellt Farben anders dar und Druckfarben entsprechen nicht dem realen Gewebe. Geringfügige Abweichungen in Farbe oder Material des Artikels sowie geringfügige Farbabweichungen beim Druck und andere Abweichungen der Veredelung wie z.B. bei Einwebungen, Prägungen und Stickereien aufgrund der Materialbeschaffenheit des Artikels und abweichender Materialbeschaffenheit des Artikels innerhalb einer Charge, werden vom Kunden toleriert, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Leichte Farbabweichungen bei unveränderten Nachbestellungen der gleichen Artikel sind insbesondere im Textilbereich unvermeidbar und stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- 12.11. Sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren spätestens ein Jahr nach Ablieferung der vertraglichen Leistungen, bei Verbrauchern nach zwei Jahren, sofern keine Arglist nachgewiesen ist.
- 12.12. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Gefahrübergang gemäß Lieferdatum.
- 12.13. Gewährleistungsansprüche gegen ZweipunktWerbung stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 12.14. Sämtliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde von sich aus in die vertragsgegenständliche Ware eingreift, sie – wie auch immer – modifiziert, unabhängig in welchem Umfang die Modifikation stattgefunden hat. Der Käufer verpflichtet sich daher, die Ware vor dem Modifizieren (Bedrucken, Besticken und Ähnliches) auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware und etwaige Mängel zu untersuchen bzw. von weiteren Lieferanten untersuchen zu lassen.
- 12.15. Die Haftung von Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Ersatz von Schäden Dritter, wird ausgeschlossen, es sei denn, ZweipunktWerbung oder ihren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 12.16. Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde von ZweipunktWerbung nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben davon unberührt.
- 12.17. Unbenommen von Punkt 12.16. stehen wir zu dem, was ZweipunktWerbung verklebt hat und korrigieren eindeutig fehlerhafte Arbeiten an Kfz kulant bis zu zwei Jahren nach Auslieferung. Die Entscheidung, ob eine solche Korrektur angemessen ist und zu Lasten von ZweipunktWerbung ausgeführt wird, obliegt allein ZweipunktWerbung. Ein Rechtsanspruch auf Korrektur lässt sich nicht herleiten.
- 12.18. Waren, und Materialien die ZweipunktWerbung vom Kunden zur Weiterverarbeitung erhält, sind nicht gegen Elementarschäden versichert. Jegliche Haftungsansprüche für Beschädigungen die bei der Be- oder Verarbeitung entstehen, schließt ZweipunktWerbung aus.
- 12.19. Bei Bedruckung von Fremdware kann es Produktionsbedingt 5% Ausschuss geben. Für diese übernehmen wir keine Haftung! Des weiteren kann sich auch produktionsbedingt beim Transferdruck eine Mehr oder Minderlieferung von bis zu 5% ergeben.

13. Gerichtsstand

- 13.1. Der Gerichtsstand ist Castrop-Rauxel für: Kaufleute, öffentliche Institutionen, juristische Personen des öffentlichen Rechts. Verbraucher haben Ihren Gerichtsstand an ihrem Wohnort. Zusätzlich kann für Verbraucher der Gerichtsstand Castrop-Rauxel vereinbart werden.
- 13.2. Soweit einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sind, bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. Unwirksame Klauseln sowie Regelungslücken werden durch eine wirksame Klausel ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich oder bei einer Regelungslücke einem gerechten wirtschaftlichen Interessenausgleich am nächsten kommt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Geänderte AGB werden den Nutzern bis spätestens einen (1) Monat vor Inkrafttreten ausgehändigt sowie auf der Webseite von ZweipunktWerbung veröffentlicht. Widerspricht der Auftraggeber nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen gelten geänderte AGB als angenommen.
- 14.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

15. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher>.